

99010006012000, 99010006012000

Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10010093/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010006012000, 99010006012000
Leistungsbezeichnung I	Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einreise, Aufenthaltserlaubnis, eAT, elektronisch, Aufenthaltstitel, elektronischer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine

Modul	Sachverhalt
	Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18.04.2008 zur Änderung der Verordnung Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vom 12.04.2011 (Bundesgesetzblatt, Teil I, 2011, S. 610) • Sechste Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt, Teil I, 2011, S. 1530) • § 105b Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit der aktuellen Fassung des RL-Umsetzungsgesetzes (Gültigkeit bestehender Aufenthaltstitel) <p> https://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesaanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb111s0610.pdf%27%5D https://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesaanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb111s1530.pdf%27%5D https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_105b.html https://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesaanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb111s0610.pdf%27%5D https://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesaanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb111s1530.pdf%27%5D https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_105b.html </p>
Teaser	
Volltext	Ab dem 01.09.2011 erhalten Sie den Aufenthaltstitel in Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen. Säuglinge und Kinder erhalten ebenfalls eine eigene Karte. Im Karteninneren besitzt

Modul

Sachverhalt

der eAT einen kontaktlosen Chip. Er speichert

- biometrische Merkmale (Foto, ab 6 Jahren 2 Fingerabdrücke),
- Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltstitel (z.B. Auflagen) und
- persönliche Daten.

Der eAT umfasst folgende Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Staats sind
- Daueraufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Staats sind
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/aufenthaltstitel-node.html>

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/eAufenthaltstitel/aufenthaltstitel-node.html>

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass oder Passersatzpapiere
- ein Biometrisches Lichtbild

weitere Unterlagen, je nachdem, welche Verfahren vorausgegangen sind. Erkundigen Sie sich zuvor bei der Ausländerbehörde, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

Voraussetzungen

Der Aufenthaltstitel muss mindestens einen Monat gelten.

Kosten

Erteilung: 100,00 €

Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96,00 Euro

Verlängerung von mehr als 3 Monaten: 93,00 Euro

Modul	Sachverhalt
	<p>Niederlassungserlaubnis: 113,00 Euro</p> <p>Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte: 147,00 Euro</p> <p>Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit: 124,00 Euro</p> <p>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU: 109 €</p>
Verfahrensablauf	<p>Den elektronischen Aufenthaltstitel können Sie wie den neuen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige nutzen. Ausführliche Informationen zur elektronischen Verwendung der Karte erhalten Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Sie müssen den elektronischen Aufenthaltstitel persönlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Sie erfasst Ihre Fingerabdrücke vor Ort. Kinder ab 6 Jahren müssen ebenfalls Ihre Fingerabdrücke abgeben.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Mit 4 - 6 Wochen Bearbeitungszeit ist zu rechnen</p>
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>In Hessen: Ausländerbehörden bei den Landräten und Oberbürgermeistern</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen, Applying for an electronic residence permit (eAT)</p>